

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Synthomer Austria GmbH („AGB“)

Die vorliegenden AGB bilden gemeinsam mit einer schriftlichen Bestellung („Bestellung“) der Synthomer Austria GmbH (Registernummer FN 473382a) („Käufer“) die Vereinbarung („Vertrag“) zwischen dem Käufer und Ihnen („Verkäufer“) über die Lieferung der Waren („Waren“) und/oder Erbringung der Leistungen („Leistungen“), wie in der Bestellung dargelegt, zusammen mit allen dazugehörigen Dokumenten und Materialien in jeglicher Form oder auf jeglichem Medium, die vom Verkäufer entwickelt wurden („Liefergegenstände“).

1. Grundlage des Vertrags

- 1.1. Die Bestellung stellt das Angebot des Käufers an den Verkäufer zum Kauf der Waren und/oder Leistungen dar, und mit ihrer Annahme durch den Verkäufer kommt der Vertrag zustande. Der Verkäufer wird die Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Werktagen nach dem Erhalt annehmen oder ablehnen.
- 1.2. Alle Bedingungen, die der Verkäufer bei der Annahme der Bestellung des Käufers vorschlägt (einschließlich aller Bedingungen, die der Verkäufer in Verbindung mit einer Anerkennung oder Bestätigung der Bestellung, einem Angebot, einer Spezifikation, einem Lieferschein, einer Rechnung oder ähnlichen Dokumenten anzuwenden vorgibt), sind ungültig und haben keine Wirkung, es sei denn, der Käufer stimmt ihnen ausdrücklich schriftlich zu. Die Bedingungen des Verkäufers gelten auch dann nicht, wenn der Käufer Waren und/oder Leistungen in Kenntnis dessen annimmt, dass der Verkäufer sie zu den allgemeinen Bedingungen des Verkäufers zu liefern beabsichtigt, die von diesen AGB abweichen oder in Widerspruch zu ihnen stehen.
- 1.3. Jede Änderung dieser AGB bedarf der Schriftform.
- 1.4. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Widersprüchen zwischen diesen AGB und der Bestellung sind die Bedingungen der Bestellung maßgebend.

2. Lieferung

- 2.1. Alle Waren werden auf Basis von „Delivered Duty Paid“ („DDP“) gemäß INCOTERMS® 2020) an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse und Lieferdatum während der normalen Geschäftszeiten des Käufers oder entsprechend den Anweisungen des Käufers geliefert. In diesem Vertrag bedeutet „Lieferdatum“ das Datum, die Daten und/oder die Zeiten/Zeitraum für die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Leistungen, die in der Bestellung angegeben sind oder die von den Parteien schriftlich vereinbart wurde(n).
- 2.2. Die Waren werden vom Verkäufer ordnungsgemäß verpackt, etikettiert und derart geliefert, so dass sie ihren Bestimmungsort in gutem Zustand erreichen.
- 2.3. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Verpackungen (wie Fässer, IBC, Säcke, Tanks) und Umverpackungen/Packhilfsmittel (wie Kisten, Folien, Paletten) oder andere Gegenstände, die zur Verpackung der Waren verwendet wurden, zu bezahlen oder zurückzusenden, unabhängig davon, ob sie wiederverwendbar sind oder nicht.
- 2.4. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich und die rechtzeitige Lieferung ist unerlässlich. Ist der Verkäufer nicht in der Lage, den Liefertermin einzuhalten, muss er den Käufer unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung informieren. Vorzeitige Lieferungen von Waren oder Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Käufers.
- 2.5. Allen Waren ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem die Bestellnummer des Käufers angegeben ist und der vollständige Angaben zu den gelieferten Waren enthält (einschließlich aller Betriebs- und Sicherheitsanweisungen, Warnhinweise und sonstiger Informationen, die für ihre ordnungsgemäße und sichere Verwendung, Wartung und Reparatur erforderlich sind), es sei denn, die Waren werden direkt an einen Dritten versandt; in diesem Fall darf der mit den Waren versandte Lieferschein weder den Namen des Verkäufers noch Preisangaben enthalten. Eine Kopie des Lieferscheins muss dem Käufer spätestens am Tag der Lieferung der Waren zugestellt werden.
- 2.6. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen der Waren und zu Erbringung der Leistungen in Etappen nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers berechtigt. Erteilt der Käufer seine Zustimmung, wird der Vertrag in Bezug auf jede Teillieferung oder Etappe als gesonderter Vertrag behandelt und der Käufer hat das Recht, nach eigenem Ermessen:
 - 2.6.1. alle derartigen Einzelverträge der Gesamtbestellung als abgelehnt zu behandeln, wenn der Verkäufer eine Teillieferung bzw. eine Etappe verspätet liefert (siehe Ziffer 2.4) oder nicht liefert bzw. nicht ausführt; und
 - 2.6.2. einzelne oder alle Teillieferungen der Gesamtbestellung abzulehnen, wenn der Käufer berechtigt ist, irgendeine Teillieferung abzulehnen.
- 2.7. Wenn der Verkäufer mehr oder weniger als die bestellte Warenmenge liefert und der Käufer eine solche Lieferung annimmt (wozu er nicht verpflichtet ist), wird die Rechnung für die Waren anteilig angepasst, um die tatsächlich gelieferte Warenmenge und die damit verbundenen Stand- oder Wartegebühren zu berücksichtigen.
- 2.8. Ist der Käufer aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, die Lieferung der Waren zu dem Zeitpunkt anzunehmen, zu dem die Waren gemäß Ziffer 2 fällig und lieferbar sind, wird der Verkäufer die Waren lagern, sichern und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihre Verschlechterung bis zur tatsächlichen Lieferung zu verhindern. Der Käufer erstattet dem Verkäufer alle damit zusammenhängenden angemessenen Kosten und Aufwendungen, es sei denn, die Nichterfüllung oder Verzögerung ist auf eine Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers zurückzuführen.
- 2.9. Das Eigentum und die Gefahr an den Waren gehen mit ordnungsgemäßer Lieferung auf den Käufer über.
- 2.10. Ist gesetzlich oder vertraglich eine förmliche Abnahme vorgeschrieben, so geht die Gefahr mit der Abnahme über. Die Bezahlung von Rechnungen oder Teilen davon ersetzt nicht die förmliche Abnahme.
- 2.11. Im Falle des Lieferverzuges ist der Käufer berechtigt, für jeden vollendeten Tag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Rechnungsbetrages der jeweiligen Lieferung, höchstens jedoch 5 % des Rechnungsbetrages der jeweiligen Lieferung zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

3. Preis und Zahlung

- 3.1. Der in der Bestellung angegebene Preis für die Waren und/oder Leistungen („Preis“) ist:
 - 3.1.1. ohne Umsatzsteuer (die vom Käufer vorbehaltlich des Erhalts einer Rechnung, die sämtliche Pflichtangaben gemäß des Umsatzsteuergesetzes enthält, zu zahlen ist). Wenn der Verkauf von Waren und/oder Leistungen für eine Befreiung von der Umsatzsteuer (oder ihrem Äquivalent) in Frage kommt, ist es die Pflicht des Verkäufers, die nach dem/den geltenden Gesetz(en) notwendigen Bedingungen zu erfüllen, um die Umsatzsteuerbefreiung zu gewährleisten; und
 - 3.1.2. einschließlich aller Kosten für den Versand (inklusive aller erforderlicher Verpackungen – siehe Ziffer 2.3), die Beförderung, die Versicherung und die Lieferung der Waren und/oder Liefergegenstände und/oder die Erbringung der Leistungen sowie aller Zölle, Abgaben oder Gebühren mit Ausnahme der Mehrwertsteuer.
- 3.2. Die Zahlung erfolgt durch den Käufer in der in der Bestellung angegebenen Währung und innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Rechnung, die sämtliche Pflichtangaben gemäß des Umsatzsteuergesetzes enthält und in der die Bestellnummer des Käufers angegeben ist. Die Rechnung ist nach Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Leistungen auszustellen. Der Rechnung sind Bescheinigungen über die durchgeführten Arbeiten und sonstige Belege beizufügen.
- 3.3. Steht dem Verkäufer ein Anspruch nach § 1170 ABGB zu, so hat der Verkäufer dem Käufer eine entsprechende Sicherheit in Form einer abstrakten Garantie eines renommierten Kreditinstituts mit Sitz in der Europäischen Union zu stellen.

- 3.4. Der Verkäufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Käufer ist indes vollumfänglich zur Aufrechnung berechtigt. Der Käufer ist zudem berechtigt, Zahlungen in Bezug auf Waren und/oder Leistungen und/oder Liefergegenstände zurückzubehalten, die nicht mit den physikalischen Eigenschaften, technischen Spezifikationen, Beschreibungen, Mustern und/oder Rezepturen (falls vorhanden) der Waren, Leistungen oder Liefergegenstände übereinstimmen, die in der Bestellung enthalten sind oder auf die in der Bestellung Bezug genommen wird oder die anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden („Spezifikation“), oder die anderweitig nicht vertragsgemäß sind, vorbehaltlich einer Mitteilung an den Verkäufer. Im Falle von mehreren Forderungen, ist der Verkäufer nicht berechtigt, Einspruch gegen die Entscheidung des Käufers zu erheben, welche Forderung aufgerechnet werden soll.
 - 3.5. Der Preis darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht erhöht werden (sei es wegen gestiegener Material-, Arbeits- oder Transportkosten, Wechselkursschwankungen oder aus anderen Gründen).
- ### 4. Stornierungen und Änderungen
- 4.1. Die Bestellung kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers storniert, verschoben oder geändert werden.
 - 4.2. Der Käufer behält sich das Recht vor, die Bestellung jederzeit vor der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Leistungen durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu stornieren. Der Käufer hat infolge der Stornierung einer Bestellung gegenüber dem Verkäufer keinerlei Haftung außer, dass der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Vergütung für die zum Zeitpunkt der Stornierung laufenden Arbeiten an den Waren und/oder Leistungen und/oder Liefergegenständen zahlt, die jedoch begrenzt ist auf den Wert der stornierten Bestellung.
 - 4.3. Der Käufer kann jederzeit schriftliche Änderungen in Bezug auf die Bestellung vornehmen, einschließlich Änderungen der Spezifikation, der Versandart, der Mengen, der Verpackung oder der Lieferzeit oder des Lieferorts. Führen solche Änderungen zu einer Erhöhung der Kosten oder des Zeitaufwands für die Erfüllung des Vertrages, wird eine angemessene Anpassung des Preises, des Liefertermins oder beider vorgenommen. Jede derartige Anpassung ist vom Käufer schriftlich zu genehmigen, bevor der Verkäufer diese Änderungen umsetzt.
- ### 5. Beschaffenheit der Waren/Leistungen
- 5.1. Der Verkäufer sichert zu, dass die Waren, Leistungen und Liefergegenstände:
 - 5.1.1. mit allen Spezifikationen übereinstimmen; und
 - 5.1.2. alle vertraglich garantierten Eigenschaften und Merkmale aufweisen; und
 - 5.1.3. für jeden vom Käufer angegebenen oder dem Verkäufer vom Käufer ausdrücklich oder stillschweigend zur Kenntnis gebrachten Zweck geeignet sind, wobei sich der Käufer in dieser Hinsicht auf die Fähigkeiten und das Urteilsvermögen des Verkäufers verlässt.
 - 5.2. In Bezug auf die Waren und Liefergegenstände sichert der Verkäufer zu, dass:
 - 5.2.1. sie von zufriedenstellender Qualität sind; und
 - 5.2.2. sie für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten vom Datum der Lieferung der Waren oder Liefergegenstände an frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind, sofern es sich um hergestellte Produkte handelt; und
 - 5.2.3. alle Waren frei von Verunreinigungen und mikrobiellem Wachstum sind; und
 - 5.2.4. sie allen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften entsprechen (auch in Bezug auf die Herstellung, Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung und Lieferung der Waren); und
 - 5.2.5. durch sie nicht in Rechte Dritter eingegriffen bzw. geistiges Eigentum Dritter verletzt wird.
 - 5.3. In Bezug auf die Leistungen sichert der Verkäufer zu, dass:
 - 5.3.1. sie unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt, Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit in Übereinstimmung mit dem Stand der Technik erbracht werden; und
 - 5.3.2. sie von angemessen qualifiziertem, geschultem und erfahrenem Personal und in ausreichender Zahl erbracht bzw. ausgeführt werden, insbesondere um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des Verkäufers in Übereinstimmung mit dem Vertrag erfüllt werden; und
 - 5.3.3. alle für die Leistungen gelieferten und verwendeten Produkte und Materialien frei von Verarbeitungs-, Installations- und Konstruktionsfehlern sind.
 - 5.4. Der Verkäufer arbeitet mit dem Käufer in allen Angelegenheiten zusammen, die die Leistungen, Liefergegenstände und Waren betreffen, und befolgt alle angemessenen Anweisungen des Käufers.
 - 5.5. Der Verkäufer sichert zu, dass:
 - 5.5.1. er alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Zustimmungen erhalten hat und jederzeit aufrechterhalten wird, die für die Herstellung und Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Leistungen und Liefergegenstände erforderlich sind; und
 - 5.5.2. er dem Käufer keine Waren, Produkte oder Materialien liefert, die aus einem Land oder von einem Unternehmen stammen, die durch Resolutionen der Vereinten Nationen oder durch Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika sanktioniert sind.
- ### 6. Rechte bei Mängeln
- 6.1. Werden die Waren und/oder Leistungen und/oder Liefergegenstände nicht zum Liefertermin oder nicht gemäß Ziffer 2 geliefert oder erbracht und/oder entsprechen die Waren und/oder Leistungen und/oder Liefergegenstände nicht dem Vertrag („Mangel“), so hat der Käufer, unbeschadet seiner sonstigen in diesen AGB festgelegten Rechte, das Recht (nach seiner Wahl und unabhängig davon, ob er die Waren und/oder Leistungen und/oder Liefergegenstände angenommen/abgenommen hat, und unbeschadet der in Ziffer 5 vorgesehenen Verpflichtungen), vom Verkäufer die Nacherfüllung verlangen, wobei die Art der Nacherfüllung allein im Ermessen des Käufers liegt. Der Verkäufer hat die Kosten dieser Nacherfüllung zu tragen und diese in jeder Hinsicht gemäß den Anweisungen und Anforderungen des Käufers durchzuführen.
 - 6.2. Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Käufer gesetzten Nachfrist, ist sie einmal fehlgeschlagen oder ist die Fristsetzung nach Ermessen des Käufers entbehrlich, stehen dem Käufer alle weiteren gesetzlichen Rechte zu. Einer Fristsetzung durch den Käufer bedarf es insbesondere dann nicht, wenn die Gefahr eines unverhältnismäßig hohen Schadens besteht und der Verkäufer zur sofortigen Nacherfüllung nicht zur Verfügung steht. Der Käufer hat in jedem Fall das Recht:
 - 6.2.1. den Vertrag (ganz oder teilweise) zu kündigen, und
 - 6.2.2. die Waren und/oder Leistungen und/oder Liefergegenstände (ganz oder teilweise) zurückzuweisen und die Waren auf Risiko und Kosten des Verkäufers an den Verkäufer zurückzusenden, auf der Grundlage, dass, falls der Preis vom Käufer bereits bezahlt wurde, eine vollständige Rückerstattung des Preises für die so zurückgewiesenen Waren und/oder Leistungen und/oder Liefergegenstände unverzüglich an den Käufer gezahlt wird; und/oder
 - 6.2.3. vom Verkäufer alle Kosten zurückzufordern, die dem Käufer dadurch entstanden sind, dass er Ersatzwaren und/oder -leistungen und/oder Liefergegenstände von einem Dritten erhalten hat oder die Waren und/oder Leistungen und/oder Liefergegenstände von einem Dritten oder vom Käufer selbst repariert oder vervollständigt wurden; und/oder

- 6.2.4. die Annahme weiterer Lieferungen der Waren und/oder Liefergegenstände und/oder die Erbringung der Leistungen zu verweigern, und/oder
- 6.2.5. Ersatz aller anderen Kosten, Schäden oder Aufwendungen geltend zu machen, die dem Käufer entstanden sind und die in irgendeiner Weise darauf zurückzuführen sind, dass der Verkäufer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt hat (einschließlich aller Fracht- und Bearbeitungskosten, die dem Käufer bei der Durchführung einer Bestandsaufnahme, eines Rückrufs oder einer Marktrücknahme der Waren in irgendeinem Teil der Welt in angemessener Weise entstehen).
- 6.3. Ziffer 6.1 gilt ebenfalls für alle Nacherfüllungsmaßnahmen.
- 7. Freistellung**
- 7.1. Der Verkäufer stellt den Käufer in vollem Umfang und auf Verlangen von allen Verbindlichkeiten, Schäden, Verlusten (einschließlich wirtschaftlicher Verluste wie Gewinneinbußen, Verlust künftiger Einnahmen, Verlust des Rufs und/oder des Firmenwerts und Verlust erwarteter Einsparungen), Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwalts- und sonstiger Beraterhonorare) frei, die dem Käufer und/oder seinen verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit folgenden Punkten entstehen:
- 7.1.1. den Verlust oder die Beschädigung des Eigentums des Käufers oder eines Dritten oder den Tod, die Erkrankung oder die Verletzung eines Dritten, unabhängig davon, ob diese durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung oder Unterlassung des Verkäufers, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden; und/oder
- 7.1.2. schuldhafter Verstoß des Verkäufers gegen die Ziffern 12 (Datenschutz), 16 (REACH) und 17 (Ethik und Compliance); und/oder
- 7.1.3. jede Behauptung eines Dritten, dass die Lieferung und/oder Nutzung der Waren und/oder Leistungen und/oder Liefergegenstände die Schutzrechte dieses Dritten verletzen, sofern diese Verletzung auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Verkäufers beruht.
- 7.2. Soweit der Verkäufer nach dem Produkthaftungsgesetz verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Käufer von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erste Aufforderung freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich steht und er für diese Ansprüche Dritter einzustehen hat. Im Rahmen seiner Haftung nach dieser Ziffer 7.2 ist der Verkäufer auch verpflichtet, dem Käufer etwaige Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer vom Käufer rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
- 7.3. Keine Bestimmung in dieser Ziffer 7 (oder an anderer Stelle im Vertrag) soll als Beschränkung der Haftung des Käufers im Fall von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit infolge von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Käufers oder anderer Angelegenheiten gelten, für die eine Einschränkung oder ein Ausschluss der Haftung durch den Käufer unrechtmäßig wäre.
- 7.4. Diese Ziffer 7 gilt auch nach Beendigung des Vertrages.
- 8. Höhere Gewalt**
- 8.1. Keine der Parteien ist vertragsbrüchig oder haftet anderweitig gegenüber der anderen Partei für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, soweit diese Nichterfüllung oder Verspätung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist oder mit einem durch höhere Gewalt verursachten Nachfragerückgang zusammenhängt.
- 8.2. Ein "Ereignis Höherer Gewalt" ist ein äußeres, unabweisbares und unvorhersehbares Ereignis, wie unter anderem Naturkatastrophen, Feuer, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Taifun, Hurrikan, Zyklon, Tornado, Gewitter, Erdbeben, Krieg, Aufruhr, Ausschreitungen, bürgerliche Unruhen, Epidemie, Pandemie (wie COVID-19 und alle nachfolgenden Wellen), Akte oder Androhungen von Terrorismus oder jede staatlichen Maßnahmen oder Reaktionen auf eine der oben genannten Bedingungen oder Umstände.
- 8.3. Tritt ein Ereignis Höherer Gewalt ein, hat die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich unter Angabe von Art, Umfang und voraussichtlicher Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt zu benachrichtigen.
- 8.4. Die betroffene Partei wird sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt abzumildern, den Vertrag ungeachtet des Ereignisses Höherer Gewalt zu erfüllen und das Ende des Ereignisses Höherer Gewalt sicherzustellen.
- 8.5. Dauert ein Ereignis Höherer Gewalt länger als 3 Monate an, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu kündigen.
- 9. Untersuchung und Prüfung**
- 9.1. Der Käufer hat die Waren innerhalb einer angemessenen Frist nach der Lieferung auf Konformität hinsichtlich Menge, bestellter Typ, sichtbare Transportschäden oder sonstige sichtbare Mängel zu prüfen. Der Käufer hat in Bezug auf die Waren keine weiteren Untersuchungspflichten.
- 9.2. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart, ist der Käufer berechtigt, die Abnahme zu verweigern und die damit verbundene Zahlung zurückzubehalten, wenn die Leistungen und/oder Liefergegenstände nicht vollständig oder mangelfrei geliefert/durchgeführt wurden. Gleiches gilt für den Fall eines vereinbarten Abnahmetermins oder einer vom Verkäufer dem Käufer gesetzten Frist.
- 9.3. Der Käufer hat das Recht, die Waren und/oder Leistungen und/oder Liefergegenstände so abzulehnen, dass sie als nicht angenommen/abgenommen gelten, nachdem ein versteckter Mangel an den Waren und/oder Leistungen und/oder Liefergegenständen offensichtlich geworden ist.
- 9.4. Der Käufer (einschließlich seiner Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen und sonstigen Vertreter) hat das Recht, die Waren und jegliche Produkte und Materialien, die für die Zwecke des Vertrages verwendet werden sollen, jederzeit vor der Lieferung zu untersuchen und zu testen (einschließlich während der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Be- und Entladung, unabhängig davon, ob in den Räumlichkeiten des Verkäufers oder eines Dritten), und der Verkäufer stellt dem Käufer alle für eine solche Untersuchung und Prüfung erforderlichen Mittel und Einrichtungen zur Verfügung.
- 9.5. Wenn der Käufer nach einer solchen Untersuchung und/oder Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass die Waren und/oder Leistungen und/oder Liefergegenstände nicht mit den in Ziffer 5 genannten Zusicherungen übereinstimmen oder wahrscheinlich nicht übereinstimmen werden, wird der Käufer den Verkäufer darüber informieren, und der Verkäufer wird unverzüglich die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Zusicherungen sicherzustellen.
- 9.6. Die vom Käufer gemäß dieser Ziffer 9 durchgeführte Untersuchung und Prüfung entbindet den Verkäufer nicht von seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Vertrags-erfüllung.
- 9.7. Der Verkäufer informiert den Käufer rechtzeitig und schriftlich über beabsichtigte Änderungen (a) des Produktionsprozesses oder der für die Herstellung der Waren verwendeten Rohstoffe, (b) der für die Prüfung der Waren verwendeten Geräte und/oder (c) der üblicherweise angewandten Qualitätssicherungsmaßnahmen, so dass der Käufer die möglichen Auswirkungen dieser Änderungen auf die zu liefernden Waren und/oder den weiteren Produktionsprozess des Käufers beurteilen kann. Der Verkäufer erklärt sich mit der Durchführung eines gemeinsamen Qualitätsaudits auf Verlangen des Käufers einverstanden.
- 10. Versicherungen**

- Während der Laufzeit des Vertrags wird der Verkäufer auf eigene Kosten bei einem angesehenen Versicherungsunternehmen eine Berufshaftpflichtversicherung, eine Produkthaftpflichtversicherung, eine Betriebshaftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen, die zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und Zusicherungen erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben sind, in ausreichender Höhe aufrechterhalten, um alle Verbindlichkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben können, abzudecken.
- Der Verkäufer wird auf Verlangen des Käufers Versicherungsnachweise vorlegen, aus denen die Einzelheiten des Versicherungsschutzes hervorgehen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Verkäufers bleibt von Umfang und Höhe des Versicherungsschutzes unberührt.
- 11. Geheimhaltung**
- 11.1. „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle kommerziellen oder technischen Informationen, Know-how, Spezifikationen, Erfindungen, Prozesse oder Initiativen sowie alle sonstigen Informationen, die sich auf das Geschäft, die Produkte und die Leistungen des Käufers beziehen, ganz gleich, in welcher Form oder in welchem Medium und unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem Datum des Vertrags mündlich oder schriftlich offengelegt wurden, die zum Zeitpunkt der Offenlegung auf irgendeine Weise als vertraulich gekennzeichnet sind und/oder vernünftigerweise als vertraulich angesehen werden können.
- 11.2. Der Verkäufer wird alle Vertraulichen Informationen, die der Käufer gegenüber dem Verkäufer offenbart oder die der Verkäufer aufgrund der vertraglichen Beziehungen der Parteien erlangt hat, geheim halten und dafür sorgen, dass diese geheim gehalten werden. Der Verkäufer wird diese Informationen nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dies ist für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erforderlich (vorbehaltlich der Ziffer 11.3 oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers).
- 11.3. Die Geheimhaltungsverpflichtungen erstrecken sich nicht auf Informationen, von denen der Verkäufer nachweisen kann, dass sie:
- 11.3.1. öffentlich bekannt waren (außer als Folge eines Verstoßes gegen diese Ziffer 11); oder
- 11.3.2. vor Abschluss des Vertrags in seinen schriftlichen Unterlagen vorhanden waren; oder
- 11.3.3. ihm von einem zur Offenlegung berechtigten Dritten unabhängig offengelegt wurde; oder
- 11.3.4. nach geltendem Recht oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer zuständigen staatlichen Stelle oder Behörde offengelegt werden mussten.
- 11.4. Die Vertraulichen Informationen dürfen nur denjenigen Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers zugänglich gemacht werden, die diese Vertraulichen Informationen zur Erfüllung des Vertrages kennen müssen und die einer den Bestimmungen dieses Vertrages zumindest gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- 11.5. Diese Ziffer 11 gilt auch nach Beendigung des Vertrages.
- 12. Datenschutz**
- 12.1. „**Datenschutzgesetzgebung**“ bedeutet (i) die Datenschutz-Grundverordnung ((EU) 2016/679) („DSGVO“), zusammen mit jeglichen nationalen Umsetzungsgesetzen, Verordnungen und abgeleiteten Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geänderten oder aktualisierten Fassung; (ii) alle Nachfolgesetze zur DSGVO; und (iii) alle anderen direkt anwendbaren Vorschriften in Bezug auf Datenschutz und Schutz der Privatsphäre. Die Begriffe „**Verantwortlicher**“, „**Auftragsverarbeiter**“, „**betreffende Person**“, „**personenbezogene Daten**“, „**Verarbeitung**“, „**verarbeitet**“ und „**verarbeiten**“ haben die ihnen in der Datenschutzverordnung zugewiesene Bedeutung.
- 12.2. Jede Partei hält sich an alle geltenden Anforderungen der Datenschutzgesetze.
- 12.3. Art und der Umfang der Verarbeitung, die der Verkäufer ausführt, erfordert keine detaillierten Bestimmungen in diesem Vertrag. Die Parteien werden einen separaten Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen oder den Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Arten der personenbezogenen Daten, die Kategorien der betroffenen Personen und die Pflichten und Rechte des Verkäufers gesondert schriftlich bestätigen, wenn die Parteien (nach vernünftigem Ermessen und Treu und Glauben) übereinstimmen, dass eine solche Vereinbarung oder schriftliche Bestätigung erforderlich ist.
- 12.4. Ungeachtet der Ziffer 12.3 muss der Verkäufer, soweit er personenbezogene Daten in Zusammenhang mit dem Vertrag verarbeitet,
- 12.4.1. personenbezogene Daten entsprechend den schriftlichen Anweisungen des Käufers verarbeiten; und
- 12.4.2. die Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters gemäß Artikel 28 der DSGVO einhalten, wobei die in Artikel 28 Abs. 3 DSGVO genannten Verpflichtungen hiermit als vertraglich vereinbart gelten.
- 13. Rechte an geistigem Eigentum**
- 13.1. „**Geistige Eigentumsrechte**“ sind alle Patente, Gebrauchsmuster, Marken, geographische Herkunftsangaben, geschäftliche Bezeichnungen, Domainnamen, Rechte zur Verhinderung unlauteren Wettbewerbs, eingetragene und nicht eingetragene Designs, Urheberrechte, Topografieschutzrechte, Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Informationen zu einem der vorgenannten (einschließlich Daten, Know-How und Rezepte) und alle Anmeldungen für eines der vorgenannten sowie jedes vergleichbare Recht, das von Zeit zu Zeit anerkannt wird, nebst allen Rechten zur Klage wegen Verletzung in allen Ländern der Welt, zusammen mit allen Verlängerungen und Erweiterungen.
- 13.2. Alle Rechte des geistigen Eigentums, die vor Eintritt in diesen Vertrag einer Partei gehören, bleiben das Eigentum dieser Partei. Keine Bestimmung dieses Vertrags ist darauf ausgelegt, irgendwelche geistigen Schutzrechte von einer Partei auf die andere Partei zu übertragen.
- 13.3. Der Verkäufer gewährt dem Käufer, oder sorgt für die direkte Gewährung an den Käufer, einer vollständig bezahlten, weltweiten, nicht ausschließlichen, entgeltlosen, unbefristeten und unwiderruflichen Lizenz zur:
- (i) Nutzung, Kopie und Modifizierung der Waren, Leistungen und/oder Liefergegenstände zu dem Zweck, die Waren, Leistungen und/oder Liefergegenstände zu empfangen, zu nutzen, zu warten, zu reparieren, zu erweitern, zu verbessern oder zu verkaufen; und
- (ii) Nutzung der geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers in dem Umfang, wie der Käufer diese benötigt, um die Waren, Leistungen und/oder Liefergegenstände zu nutzen oder angemessen weiterzuarbeiten.
- 13.4. Der Käufer ist berechtigt, eine Unterlizenz bezüglich aller vom Verkäufer empfangenen geistigen Eigentumsrechte an seine verbundenen Unternehmen oder Dienstleister zu erteilen, vorausgesetzt, dass diese Dienstleister die unterlizenzierten geistigen Eigentumsrechte nur in dem Umfang nutzen, der für die Erbringung von Leistungen oder die Lieferung der Waren an den Käufer und seine verbundenen Unternehmen erforderlich ist.
- 14. Kündigung**
- 14.1. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein wichtiger Grund für die Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei (i) eine wesentliche Vertragsverletzung begeht, die nicht behoben werden kann, oder (ii) eine wesentliche Vertragsverletzung begeht, die zwar behoben werden kann, die sie aber nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer schriftlichen Aufforderung der anderen Partei, in der die Verletzung dargelegt und ihre Behebung verlangt wird, behebt.

- 14.2. Ein Verstoß des Verkäufers gegen eine der Vertragsbestimmungen bezüglich des Liefertermins oder der Einhaltung der bestellten Mengen, Gewichte, Volumen oder Spezifikationen stellt (unabhängig davon, ob der Käufer die Waren oder Leistungen oder einen Teil davon angenommen hat, und unabhängig davon, ob das Eigentum an den Waren auf den Käufer übergegangen ist) eine wesentliche Vertragsverletzung dar.
- 14.3. Darüber hinaus kann der Käufer den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich gegenüber dem Verkäufer kündigen, wenn der Verkäufer:
- 14.3.1. seinen Verpflichtungen gemäß den Ziffern 11 (Geheimhaltung), 12 (Datenschutz), 16 (REACH) und 17 (Ethik und Compliance und sonstige Standards) nicht nachkommt; oder
 - 14.3.2. insolvent wird, wobei der Käufer berechtigt ist, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen; oder
 - 14.3.3. einen Kontrollwechsel durchläuft, wobei unter Kontrollwechsel jede Änderung des rechtlichen oder wirtschaftlichen Einflusses auf den Verkäufer zu verstehen ist.
- 14.4. „Insolvent“ hat in Bezug auf den Verkäufer die folgende Bedeutung:
- 14.4.1. ist zahlungsunfähig, drohend zahlungsunfähig oder überschuldet im Sinne der §§ 66ff. der Insolvenzordnung oder ein Insolvenzverwalter, Sachwalter, vorläufiger Sachwalter oder vorläufiger Insolvenzverwalter für die Verwaltung seines Vermögens, seines Einkommens oder eines Teils davon bestellt wird oder er schließt einen Sanierungsvergleich mit der Gesamtheit oder einen Teil seiner Gläubiger ab; oder
 - 14.4.2. nach vernünftiger Einschätzung des Käufers ist eine wesentliche Verschlechterung der Finanz- und/oder Vermögenslage des Verkäufers eingetreten; oder
 - 14.4.3. eine Pfändung, Zwangsvollstreckung oder ähnliches Verfahren in sein Vermögen wurde eingeleitet oder durchgeführt; oder
 - 14.4.4. er seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder nach vernünftiger Einschätzung des Käufers wahrscheinlich einstellt oder einzustellen droht; oder
 - 14.4.5. es tritt ein dem Obigen gleichwertiges Ereignis in einer anderen Rechtsordnung ein, der der Verkäufer unterliegt.
- 14.5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund sind die vom Verkäufer bis zum Zeitpunkt der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen und vertragsgemäß gelieferten Liefergegenstände nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu vergüten. Bereits geleistete Zahlungen des Käufers werden auf die Vergütung angerechnet bzw. im Falle einer Überzahlung erstattet.
- 15. Gesundheit und Sicherheit**
- 15.1. Der Verkäufer muss sicherstellen, dass er, seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen alle geltenden Gesundheits- und Sicherheitsregeln sowie -vorschriften (einschließlich aller relevanten Standortregeln und -vorschriften des Käufers, die von Zeit zu Zeit auferlegt werden können) vollständig verstehen und einhalten.
 - 15.2. Der Verkäufer gewährleistet, dass bei Entwicklung, Formulierung, Herstellung und Verpackung der Waren sowie bei Erbringung der Leistungen, die Waren und Leistungen sicher und ohne Gesundheitsrisiken sind.
- 16. REACH**
- 16.1. Der Verkäufer garantiert und sichert dem Käufer zu, dass: (i) er jederzeit seinen Verpflichtungen gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (in der jeweils gültigen Fassung) oder einer gleichwertigen Regelung in einer einschlägigen Rechtsordnung ("REACH") auf eigene Kosten nachkommt, soweit dies gesetzlich zulässig ist; (ii) er über eine gültige REACH-Registrierung/Vorregistrierung für alle relevanten Stoffe in den Waren für die Verwendung durch den Käufer verfügt.
 - 16.2. Der Verkäufer stellt dem Käufer ein REACH-konformes Sicherheitsdatenblatt und ein erweitertes Sicherheitsdatenblatt (sofern relevant) für die Waren zur Verfügung.
 - 16.3. Der Verkäufer stellt auf seine Kosten alle Informationen und/oder Unterstützung zur Verfügung, die der Käufer benötigt, um seine eigene REACH-Registrierung/Vorregistrierung zu erhalten und/oder aufrechtzuerhalten und/oder um die REACH-Vorschriften einzuhalten oder deren Einhaltung nachzuweisen.
 - 16.4. Wenn der Verkäufer aus irgendeinem Grund nicht verpflichtet ist, REACH einzuhalten, und/oder wenn der Verkäufer nicht in der Lage ist, die Waren und/oder jeden relevanten Stoff in den Waren REACH-registrieren/ vorregistrieren zu lassen, einschließlich der Fälle, in denen er nicht in der Lage ist, eine solche Registrierung/ Vorregistrierung aufrechtzuerhalten, wird er den Käufer unverzüglich informieren. Der Verkäufer informiert den Käufer auch, wenn die Waren und/oder ein Teil und/oder ein Bestandteil der Waren den Zulassungs- oder Beschränkungsanforderungen gemäß REACH unterliegen oder unterliegen könnten.
- 17. Ethik und Compliance und sonstige Standards**
- 17.1. Der Käufer hat sich verpflichtet, sein Geschäft ethisch, rechtmäßig und sicher zu führen, wie in seinem Verhaltenskodex und seinen Richtlinien zu Qualität & Geschäftserfolg und Sicherheit, Gesundheit & Umwelt (die „Richtlinien“), dargelegt, die auf www.synthomer.com/corporate-responsibility/group-policies zu finden sind. Der Käufer behält sich das Recht vor, seine Richtlinien von Zeit zu Zeit ohne Vorankündigung zu ändern.
 - 17.2. Der Käufer verfügt über Zertifizierungen nach ISO 9001 (Qualitätsmanagement), ISO 14001 (Umweltmanagement) und ISO 50001 (Energiemanagement).
 - 17.3. Der Verkäufer wird die Richtlinien und alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die sich unter anderem auf die Bekämpfung von Bestechung, Korruption, moderner Sklaverei und Steuerhinterziehung sowie auf Handelssanktionen beziehen, unterstützen und einhalten und dafür sorgen, dass seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter, verbundene Unternehmen, Vertreter und Unterbeauftragte diese unterstützen und einhalten.
 - 17.4. Die Beschaffung von Waren und Leistungen kann dementsprechend auf der Grundlage der Richtlinien des Käufers bewertet werden und Überlegungen zu Ethik, Qualität, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt, Energieleistung und den eigenen Richtlinien und Zertifizierungen des Verkäufers beinhalten.
 - 17.5. Der Verkäufer hält sämtliche gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen ein, die – soweit anwendbar – Mindestlöhne bzw. eine bestimmte Entlohnung für bestimmte Tätigkeiten vorschreiben, und stellt die Einhaltung durch seine Subunternehmer oder Personaldienstleister sicher. Bei der Auswahl von Subunternehmern oder Personaldienstleistern hat der Verkäufer die Einhaltung solcher gesetzlicher und kollektivvertraglicher Bestimmungen durch diese zu überprüfen.
 - 17.6. Der Käufer behält sich das Recht vor, den Verkäufer bezüglich seiner nach dieser Ziffer 17 bestehenden Verpflichtungen zu auditieren und der Verkäufer wird bei einem solchen Audit in vollem Umfang kooperieren und alle vom Käufer vernünftigerweise geforderten Informationen bereitstellen.
- 18. Abtretung und sonstige Geschäfte**
- 18.1. Der Käufer ist jederzeit berechtigt, jegliche oder sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an verbundene Unternehmen im Sinne von § 189a UGB oder Subunternehmer/Dienstleister abzutreten, zu übertragen, Unteraufträge zu erteilen oder in sonstiger Weise damit zu verfahren. Soweit erforderlich stimmt der Verkäufer bereits jetzt einer Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an die genannten Personen ausdrücklich zu.
 - 18.2. Soweit gesetzlich zulässig, darf der Verkäufer hingegen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers jegliche oder sämtliche seiner Rechte und Pflichten aus dem
- Vertrag nicht abtreten, übertragen, unterbeauftragen oder in anderer Weise damit verfahren.
- 19. Allgemeines**
- 19.1. **Kein Verzicht.** Das Versäumnis oder die Verzögerung einer Partei, ein in diesem Vertrag oder nach dem Gesetz vorgesehenes Recht auszuüben oder darüber zu verfügen, stellt weder einen Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht dar, noch verhindert oder beschränkt es die weitere Ausübung bzw. Verfügung dieses oder eines anderen Rechts. Die einmalige oder teilweise Ausübung bzw. Verfügung eines solchen Rechts darf die weitere Ausübung bzw. Verfügung dieses oder eines anderen Rechts nicht verhindern oder einschränken.
 - 19.2. **Kumulative Rechte.** Die in diesem Vertrag dargelegten Rechte des Käufers gelten zusätzlich zu allen gesetzlich vorgesehenen Rechten.
 - 19.3. **Gesamte Vereinbarung.** Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen, Versprechungen, Zusagen, Zusicherungen und Verpflichtungen zwischen ihnen, ob schriftlich oder mündlich, die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen, und keine der Parteien hat den Vertrag im Vertrauen auf Darstellungen, Falsch-darstellungen oder Erklärungen (ob von der anderen Partei oder einer anderen Person), die nicht ausdrücklich im Vertrag angeführt sind, abgeschlossen. Diese Ziffer 19.3 ist nicht derart auszulegen, dass sie die Haftung einer der Parteien für Betrug oder arglistige Täuschung einschränkt oder ausschließt.
 - 19.4. **Keine Partnerschaft oder Vertretung.** Kein Bestandteil dieses Vertrags bezweckt, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sonstige Partnerschaft (in welcher Rechtsform auch immer) oder ein Joint Venture zwischen den Parteien zu begründen, eine Partei zum Vertreter der anderen Partei zu machen oder eine Partei zu ermächtigen, für die andere Partei oder in deren Namen Verpflichtungen einzugehen oder zu übernehmen.
 - 19.5. **Mitteilungen.** Alle Mitteilungen in Zusammenhang mit dem Vertrag bedürfen der Schriftform in deutscher oder englischer Sprache und sind an die empfangende Partei unter der von ihr zuletzt angegebenen Adresse oder an ihren Geschäftssitz zu richten.
 - 19.6. **Sprache.** Diese AGB existieren in Deutscher und Englischer Sprache, wobei jede dieser Sprachversionen vom Käufer zur Verfügung gestellt wird. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen Sprachversion und der Englischen Sprachversion hat die deutsche Sprachversion Vorrang.
 - 19.7. **Salvatorische Klausel.** Die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung oder eines Teils des Vertrags berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder anderer Bestimmungen.
 - 19.8. **Erfüllungsort.** Erfüllungsort für Lieferungen von Waren und Liefergegenständen sowie für die Erbringung von Leistungen ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die in der Bestellung angegebene Adresse.
- 20. Geltendes Recht und Gerichtsstand**
- Der Vertrag und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, unterliegen dem Recht Österreichs unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht). Sofern der Verkäufer Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuchs ist, unterwerfen sich die Parteien unwiderruflich der ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Käufers. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Verkäufer auch vor dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht klageweise in Anspruch zu nehmen.